

# **Verordnung des Landkreises Erding zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Isental und südliche Quellbäche“**

**vom 28.10.2021**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.06.2021 (GVBl. S. 352) und § 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908), in Verbindung mit § 26 des Gesetzes erlässt das Landratsamt Erding folgende Verordnung:

## **§ 1 Schutzgebietsgrenzen**

Die Verordnung des Landkreises Erding über das Landschaftsschutzgebiet „Isental und südliche Quellbäche“ vom 24. März 1997 (Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 16 vom 30. April 1997) wird wie folgt geändert:

- (1) In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „2050 ha“ durch die Angabe „2045 ha“ ersetzt.
- (2) § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in Karten mit dem Maßstab (M) 1:2.500 und M 1:25.000, ausgefertigt vom Landratsamt Erding am 28.10.2021, eingetragen. Die Karte mit dem M 1:25.000 ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung und dient der Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebietes. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte mit dem M 1:2.500; diese ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Verordnung. Die Karten sind beim Landratsamt Erding niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Sie sind dort während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich.“

- (3) In § 7 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG“ durch die Angabe „§ 67 BNatSchG“ ersetzt.
- (4) § 7 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung die oberste Naturschutzbehörde (Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG).“

- (5) § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „Nach Art. 52 Abs. 1 Nummern 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 53 BayNatSchG“ durch die Angabe „Art. 58 BayNatSchG“ ersetzt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Erding in Kraft.

Landratsamt Erding, 28.10.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Bayerstorfer', written in a cursive style.

Martin Bayerstorfer  
Landrat